

II- 4289 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 30.037/11-III/1/1975

1010 Wien, den 26. Mai 1975
Stubenring 1
Telephon 57 56 551395/A.B.
zu 2090/J.
Präs. am 28. MAI 1975

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Regensburger, Dr. Schwimmer und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Abänderung des Sonderunterstützungsgesetzes (Nr. 2090/J.)

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Werden Sie dem Antrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol auf Abänderung des Sonderunterstützungsgesetzes Folge leisten?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Ich werde diesem Antrag nicht Folge leisten, weil eine derartige Abänderung weder arbeitsmarktpolitisch noch sozialversicherungspolitisch wünschenswert und sinnvoll ist. Wenn man dem Gedanken folgt, daß das Sonderunterstützungsgesetz nicht nur auf die Beschäftigten bestimmter Wirtschaftszweige sondern auf die Beschäftigten ganzer Regionen Anwendung finden soll, hätte dies für alle freigestellten Beschäftigten in dieser Region ganz allgemein eine Herabsetzung der Pensionsgrenze zur Folge, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Freistellung tatsächlich eine Folge regionaler Beschäftigungsschwierigkeiten ist oder andere Gründe hat.

Selbst wenn eine Differenzierung der Art vorgesehen wäre, daß das Sonderunterstützungsgesetz nur in jenen Fällen

- 2 -

Anwendung zu finden hätte, in denen ausdrücklich ein Konnex zwischen erfolgter Freistellung und der regionalen Problematik hergestellt werden kann, ist das vorgeschlagene Konzept abzulehnen, weil ein derartiges Sondergesetz, wie es das Sonderunterstützungsgesetz darstellt, nur bei branchenmäßig und zeitlich begrenzten Sonderfällen im Interesse der Ermöglichung der erforderlichen raschen Umstrukturierung, die ansonsten oft durch die berechtigten sozialen Interessen der betroffenen Arbeitskräfte verzögert oder gar verhindert würde, zu vertreten ist.

Außerdem können Maßnahmen wie sie das Sonderunterstützungsgesetz vorsieht, nur gezielt zur Ermöglichung der Beschleunigung branchenmäßig begrenzter Strukturschwierigkeiten und Wiederherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit dieser Branchen, nicht jedoch zur Lösung regionaler Probleme herangezogen werden. Die angeregte Vorgangsweise würde eine nicht vertretbare unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Personen je nach ihrem Beschäftigungsort bedeuten, ohne daß diese Maßnahme, wie es derzeit beim Sonderunterstützungsgesetz der Fall ist, konkret zur Problemlösung beitrüge.

Der Sinn des Sonderunterstützungsgesetzes kann aber weder die schrittweise regionale Herabsetzung des Pensionsalters noch die Lösung regionaler Probleme sein.

Für die Regionalpolitik bestehen sowohl im Bereich des Bundes wie auch der Länder besondere Instrumente, die im Falle von Schwierigkeiten gezielt eingesetzt werden können.

- 3 -

- 3 -

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Wenn ja, bis wann werden Sie einen diesbezüglichen Ministerialentwurf zur Begutachtung versenden?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Eine Beantwortung ist im Hinblick auf meine Ausführungen zu Punkt 1 nicht erforderlich.

Zu Punkt 3 der Anfrage

"Wenn nein, warum nicht?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Die Gründe sind in meinen Ausführungen zu Punkt 1 der Anfrage dargelegt.

